



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38670
Telefax: (+43 1) 4000 99 38670
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-107/027/4228/2026-8
A. B.

Wien, 29.04.2026

Geschäftsabteilung: VGW-I

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. Hecht über die Beschwerde der Frau A. B., vertreten durch Rechtsanwältin, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 19.01.2026, Zl. ..., betreffend eine Angelegenheit nach dem Wiener Tierhaltegesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.04.2026,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass sein Spruch zu lauten hat:

„Gemäß § 4 Abs. 1 Wiener Tierhaltegesetz wird Ihnen, ab Rechtskraft dieses Bescheides, die Haltung von Hunden sowie der Umgang mit Hunden in Wien für die Dauer von einem Jahr verboten“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

1. Die Landespolizeirektion Wien (in Folge: belangte Behörde) erließ gegenüber Frau A. B. (in Folge: Beschwerdeführerin) den angefochtenen Bescheid vom 19.01.2026 mit folgendem Spruch:

„Gemäß § 4 Abs. 1 Wiener Tierhaltegesetz wird Ihnen, ab Rechtskraft dieses Bescheides, die Haltung und der Umgang mit Hunden in Wien für die Dauer von 5 Jahren verboten“

2. In ihrer frist- und formgerecht erhobenen Beschwerde vom 18.02.2026 richtete die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin an das Verwaltungsgericht Wien die Anträge, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, den gegenständlichen Bescheid ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsverfahren einzustellen, in eventu das Tierhalteverbot auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

3. Mit Nachricht vom 24.02.2026, eingelangt am 10.03.2026, legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht Wien die Beschwerde mitsamt dem behördlichen Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

4. Am 23.04.2026 fand vor dem Verwaltungsgericht Wien eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

II. Feststellungen

1. Aufgrund eines Hundebissvorfalles sprach die belangte Behörde gegenüber Frau C. D., der damaligen Halterin des am 15.03.2020 geborenen Hundes mit dem Rufnamen „E.“ der Rasse Pinschermischling mit der Chipnummer ..., mit Bescheid vom 10.06.2021 spruchgemäß Folgendes aus:

"1) Festgestellt wird, dass Ihr am 15.03.2020 geborener Hund 'E.' der Rasse Pinschermischling (Chip Nr.: ...) ein bissiger Hund im Sinne des § 2 Abs. 3 Wiener Tierhaltegesetz ist, sodass dieser an öffentlichen Orten, wie etwa Straßen, Plätzen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen, Lokalen und Kleingartenanlagen, gemäß § 5 Abs. 3 leg. cit. stets mit einem Maulkorb versehen sein muss.

2) Gem. § 8 Abs. 5 Wiener Tierhaltegesetz wird Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Halterin des Hundes 'E.' der Rasse Pinschermischling (Chip Nr.: ...) wie folgt vorgeschrieben:

a) Sie haben mit Ihrem oa. Hund binnen 4 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides den Hundeführerschein zu absolvieren und der Landespolizeidirektion Wien den erfolgreichen Nachweis darüber binnen einer Frist von zwei Wochen nach der erfolgreichen Absolvierung des oa. aufgetragenen Hundeführscheins schriftlich zu übermitteln.

b) Sie werden verpflichtet, bei Weitergabe des Hundes an einen Halter/eine Halterin den jeweiligen Halter (die jeweilige neue Halterin) mit dem Inhalt dieses Bescheides vertraut zu machen."

2. Nachdem Frau C. D. dagegen Beschwerde erhob, erwuchs der Bescheid mit Verkündung des abweisenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtes Wien, GZ: VGW-101/032/11430/2021, am 03.03.2022 in Rechtskraft.

3. Mit Schreiben an die belangte Behörde vom 29.06.2022 gab die Beschwerdeführerin bekannt, dass sie den Hund übernommen hat und wies dies mit der Vorlage eines mit Frau C. D. abgeschlossenen Schenkungsvertrages vom 01.06.2022 nach. Die Beschwerdeführerin war bereits bei Übernahme des Hundes in Kenntnis des obgenannten Bescheides. Mit Schreiben vom 01.07.2022 wies die Beschwerdeführerin die Absolvierung der Hundeführerscheinprüfung der belangten Behörde nach.

4. Am 09.08.2022 führte die Beschwerdeführerin in der Früh einen Spaziergang mit ihrem Hund durch, der sich dabei an der Leine befand und einen Maulkorb trug. Beim Spaziergang traf die Beschwerdeführerin auf einen ihr bekannten Hundehalter, der neben seinem eigenen Hund auch den Hund seiner Tochter mit sich führte. Die Beschwerdeführerin leinte ihren Hund ab und entfernte den Maulkorb, um ein freies Spielen mit den anderen beiden Hunden zu ermöglichen. Hintergrund hierfür war insbesondere, dass der verwendete Drahtmaulkorb nach Einschätzung der Beschwerdeführerin beim Spielen eine Verletzungsgefahr darstellen könnte. In weiterer Folge kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen den Hunden, wobei der Hund der Tochter des anderen Hundehalters zunächst den Hund der Beschwerdeführerin biss. Der Hund der Beschwerdeführerin biss daraufhin zurück. Die Beschwerdeführerin griff ein und trennte die Tiere voneinander, wobei sie selbst vom anderen Hund in die Hand

und in den Unterschenkel gebissen wurde. Nach dem Vorfall erstattete die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde eine Anzeige.

5. Am 02.10.2025 begab sich die Beschwerdeführerin am Vormittag mit ihrem Hund auf einen etwa fünfminütigen Fußweg zu einem Tierarzttermin (Röntgenuntersuchung der Hüfte). Der Hund wies zu diesem Zeitpunkt Schmerzen sowie eine Verletzung im Nasenbereich auf. Zur Vermeidung zusätzlichen Stresses legte die Beschwerdeführerin dem Hund keinen Maulkorb an. Die Beschwerdeführerin ging davon aus, zu dieser Tageszeit keine anderen Personen oder Tiere zu treffen. Während des Spaziergangs kam es jedoch zu einer Begegnung mit einem anderen Hund. Die Beschwerdeführerin entfernte sich mit ihrem Hund, wobei dieser dabei ein ungewöhnliches Verhalten zeigte, indem er zu springen begann und spielerisch wirkte. Durch einen dabei entstandenen Zug löste sich der Hund aus dem Halsband. Unmittelbar danach lief er auf den anderen Hund zu und biss diesen. Die Beschwerdeführerin bedauerte bereits bei Sichtung des fremden Hundes, keinen Maulkorb mitgeführt zu haben.

6. Seit Übernahme des Hundes führte die Beschwerdeführerin ihren Hund – mit Ausnahme der dargestellten Vorfälle – im öffentlichen Raum an der Leine und mit Maulkorb. Die Beschwerdeführerin bereut den Bissvorfall am 02.10.2025 und sieht es als ihren Fehler an, ihrem Hund an diesem Tag nicht den Maulkorb angelegt zu haben. Seit diesem Vorfall verwendet die Halterin zusätzlich ein Brustgeschirr. Die Beschwerdeführerin befürwortet die bestehenden gesetzlichen Vorschriften betreffend Leinen- und Maulkorbpflicht. Es kam zu keinen weiteren Bissvorfällen im Zusammenhang mit dem Hund der Beschwerdeführerin.

7. Die Beschwerdeführerin ist seit mehreren Jahren aktives Mitglied einer Hundeschule und nimmt seit der Übernahme des Hundes regelmäßig, konkret zweimal wöchentlich, an Kursen teil. Die Beschwerdeführerin hat mit ihrem Hund am 11.06.2023 erfolgreich die „Gehorsamkeitsprüfung 1“ nach der Prüfungsordnung des Rasse und Gebrauchshunde Zuchtverbandes Österreich absolviert. Diese umfasst unter anderem Übungen wie das Gehen mit und ohne Leine, Abrufen, Ablegen, Voranschicken sowie Apportieren.

III. Beweismwürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, Würdigung des Beschwerdevorbringens sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung, an der die Beschwerdeführerin mit ihrer Rechtsvertretung teilnahm und in der Herr F. G. sowie Frau H. I. zeugenschaftlich einvernommen wurden. Die belangte Behörde nahm von einer Teilnahme an der Verhandlung Abstand. Im Einzelnen:

1. Der Inhalt des Bescheides vom 10.06.2021 gründet auf einer Einsichtnahme in eine Kopie desselben im Behördenakt (AS 28 bis 32).
2. Die Feststellungen zum Umstand, dass gegen diesen Bescheid Beschwerde erhoben wurde, das Verwaltungsgericht diese abgewiesen hat und der Zeitpunkt der Rechtskraft ergeben sich aus einer Würdigung der im Akt einliegenden Kopie der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien vom 14.03.2022 und der Rechtskraftbestätigung vom 29.03.2022 (AS 46 bis AS 58).
3. Die Informationserteilungen der Beschwerdeführerin an die belangte Behörde mittels E-Mails vom 29.06.2022 und 01.07.2022 mit den genannten Inhalten sind im Behördenakt dokumentiert (AS 1 und AS 64). Dass sie bereits bei Übernahme in Kenntnis des Bescheides war, gründet auf ihren Angaben in der E-Mail vom 29.06.2022, in der sie auf die bescheidmäßig vorgeschriebene Absolvierung des Hunderführerscheins Bezug nimmt. Zudem wurde die Kenntnis des Bescheides zum Zeitpunkt der Übernahme des Hundes von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.
4. Die Feststellungen zu den beiden Vorfällen am 09.08.2022 und am 02.10.2025 gründen einerseits auf den glaubhaften und nachvollziehbaren Angaben der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien. Die Beschwerdeführerin machte auf das erkennende Gericht den Eindruck, einen Beitrag an der Wahrheitsfindung leisten zu wollen. Sie schilderte die Vorfälle eindrücklich nach Maßgabe ihrer Erinnerungen. Darüber hinaus gründen diese Feststellungen auf einer Würdigung der Aktenbestandteile, die mit den beiden Vorfällen in Zusammenhang stehen. In Bezug auf den Vorfall vom 09.08.2022 befinden sich im Behördenakt insbesondere die von der Beschwerdeführerin selbst erstattete Anzeige vom 01.09.2022 (AS 74), Amtsvermerke der belangten Behörde vom 01.09.2022 und vom 06.09.2022 mit

Lichtbildern der Verletzungen der Beschwerdeführerin und ihres Hundes (AS 78 bis AS 89) sowie ein Abschlussbericht der belangten Behörde mit einer Sachverhaltsdarstellung vom 14.09.2022 (AS 90 bis 94). In Bezug auf den Vorfall vom 02.10.2025 befinden sich im Behördenakt insbesondere eine von Frau J. K. bei der belangten Behörde mittels E-Mail eingebrachte Anzeige vom 09.10.2025 (AS 124 und 125) und von dieser übermittelte Tierarztrechnungen (AS 142 bis 146) und eine Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 11.11.2025 samt Beilagen (AS 154 bis 160). Diesen Aktenstücken sind keine Widersprüche zu den Aussagen der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung zu entnehmen.

5. Die Feststellung, dass die Beschwerdeführerin ihren Hund seit Übernahme im öffentlichen Raum an der Leine und mit Maulkorb führt, gründet ebenfalls auf ihren diesbezüglich glaubhaften Ausführungen, die auch von der unter Wahrheitspflichtstehenden Zeugin Frau H. I. entsprechend bestätigt wurden. Soweit die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid argumentiert, das zwischenzeitliche Wohlverhalten beruhe lediglich darauf, dass die Beschwerdeführerin „zufällig nicht betreten“ worden sei, handelt es sich um eine nicht durch Beweisergebnisse gedeckte Mutmaßung. Für eine solche Annahme ließen sich keine konkreten Anhaltspunkte finden. Die Beschwerdeführerin brachte in ihrer Einvernahme glaubhaft zum Ausdruck, den Vorfall am 02.10.2025 zu bereuen und bezeichnete es als Fehler, ihrem Hund an diesem Tag nicht den Maulkorb angelegt zu haben. Dass die Beschwerdeführerin ihrem Hund seither zusätzlich ein Brustgeschirr anlegt, gründet auf den übereinstimmenden Angaben der Beschwerdeführerin und der Zeugin H. I.. Dass die Beschwerdeführerin die bestehenden gesetzlichen Vorschriften betreffend Leinen- und Maulkorbpflicht befürwortet, gab sie ebenfalls glaubhaft zu Protokoll. Weitere Bissvorfälle im Zusammenhang mit dem Hund der Beschwerdeführerin sind dem Behördenakt nicht zu entnehmen und konnte die Beschwerdeführerin auch darlegen, dass es in der Vergangenheit zu keinen weiteren derartigen Vorfällen gekommen ist.

6. Die Feststellungen zur Mitgliedschaft der Beschwerdeführerin sowie ihre Teilnahme an Kursen in der genannten Frequenz gründet auf den Angaben des Zeugen Herrn F. G. in der mündlichen Verhandlung. Auch hier bestanden für das Verwaltungsgericht Wien keine Anhaltspunkte, die Aussagen des unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen in Zweifel zu ziehen. Dass die Beschwerdeführerin die „Gehorsamkeitsprüfung 1“ am 11.06.2023 absolviert hat,

gründet auf der im Akt einliegenden Bestätigung darüber (AS 160). Der Umfang dieser Prüfung konnte durch den Zeugen Herrn F. G. in der mündlichen Verhandlung dargelegt werden.

IV. Rechtliche Erwägungen

1. Gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Tierhaltegesetz ist als bissiger Hund jeder Hund anzusehen, der einmal einen Menschen oder einen Artgenossen gebissen hat oder von dem auf Grund seiner Aggressivität eine Gefahr für die Sicherheit von Menschen oder anderen Hunden ausgeht.

Gemäß § 4 Abs. 1 Wiener Tierhaltegesetz hat die Behörde Personen, die schwer wiegend oder wiederholt Aufträgen gemäß § 8 Abs. 5 bis 7 zuwiderhandeln, das Halten von Tieren und den Umgang mit Tieren zu verbieten. Die Dauer und der Umfang des Verbotes sind entsprechend den Erfordernissen des Schutzes von Menschen vor Gefahren, die sich aus der Tierhaltung ergeben, festzusetzen.

2. Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 10.06.2021 wurde unter anderem festgestellt, dass der von der Beschwerdeführerin gehaltene Hund ein bissiger Hund im Sinne des § 2 Abs. 3 Wiener Tierhaltegesetz ist, sodass dieser an öffentlichen Orten, wie etwa Straßen, Plätzen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen, Lokalen und Kleingartenanlagen, gemäß § 5 Abs. 3 Wiener Tierhaltegesetz stets mit einem Maulkorb versehen sein muss.

3. Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin – trotz Kenntnis des rechtskräftigen Bescheides vom 10.06.2021 sowie der daraus resultierenden Verpflichtung zur durchgehenden Maulkorbführung im öffentlichen Raum – in zwei voneinander unabhängigen Fällen gegen diese Anordnung verstoßen hat. Sowohl am 09.08.2022 als auch am 02.10.2025 wurde ihr Hund ohne Maulkorb geführt.

Beim Vorfall im Jahr 2022 wurde der Maulkorb bewusst entfernt, um ein freies Spielen zu ermöglichen. Dabei handelte es sich um eine willentliche Missachtung der bestehenden Verpflichtung. Dass die Situation aus Sicht der Beschwerdeführerin kontrolliert erschien, vermag an der objektiven Rechtswidrigkeit nichts zu ändern, zumal gerade bei als bissig eingestuften Hunden keine Ausnahmen für vermeintlich ungefährliche Situationen vorgesehen sind.

Auch beim Vorfall vom 02.10.2025 wurde die Maulkorbpflicht nicht eingehalten. Zwar ist zugunsten der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen, dass sie dies aus Rücksicht auf den gesundheitlichen Zustand des Hundes tat und die Wegstrecke kurz war; dennoch stellt auch dieses Verhalten einen bewussten Verstoß gegen die bestehende Verpflichtung dar.

Vor diesem Hintergrund liegt – ungeachtet des zwischen den Vorfällen liegenden Zeitraumes von mehr als drei Jahren – ein *wiederholtes* Zuwiderhandeln vor. Ein solches verpflichtet die Behörde zwingend zur Verhängung eines Tierhalte- und Umgangsverbotes. Dies ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 4 Abs. 1 erster Satz Wiener Tierhaltegesetz, wonach die Behörde Halten von Tieren und den Umgang mit Tieren bei Vorliegen der Voraussetzungen zu verbieten „hat“.

6. Das Verbot ist entsprechend den Erfordernissen des Schutzes von Menschen vor Gefahren, die sich aus der Tierhaltung ergeben, festzusetzen. In diesem Zusammenhang ist eine einzelfallbezogene Gefährdungsprognose vorzunehmen. Dabei sind sowohl das bisherige Verhalten der Beschwerdeführerin als auch die konkreten Umstände der Verstöße zu berücksichtigen.

Zu Lasten der Beschwerdeführerin ist zu werten, dass sie in Kenntnis der Maulkorbpflicht in zwei Fällen bewusst davon abgewichen ist und es in beiden Fällen im Zusammenhang mit anderen Hunden zu Bissvorfällen kam.

Zugunsten der Beschwerdeführerin ist hingegen maßgeblich zu berücksichtigen, dass sie seit Übernahme des Hundes grundsätzlich bemüht ist, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, und die Verstöße als Ausnahmesituationen erscheinen.

Sie hat die vorgeschriebenen Auflagen (insbesondere den Hundeführerschein) erfüllt, besucht seit mehreren Jahren regelmäßig eine Hundeschule und hat dort ein durchgehend unauffälliges Verhalten gezeigt. Im Jahr 2023 hat sie eine Gehorsamkeitsprüfung mit ihrem Hund abgelegt.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin Einsicht in ihr Fehlverhalten gezeigt hat, den Vorfall aus dem Jahr 2025 in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien ausdrücklich bereut hat und seit diesem Vorfall zusätzliche – nicht vorgeschriebene – Sicherungsmaßnahmen (Verwendung eines Brustgeschirrs) gesetzt hat.

Das erkennende Gericht konnte sich in der mündlichen Verhandlung zudem einen persönlichen Eindruck von der Beschwerdeführerin verschaffen. Dabei erschien sie als eine grundsätzlich gewissenhafte Hundehalterin. Eine – wie von der belangten Behörde angenommene – generelle Gleichgültigkeit gegenüber Rechtsvorschriften oder eine besondere Rücksichtslosigkeit kam im Beschwerdeverfahren nicht hervor.

Schließlich ist zu beachten, dass es sich beim Vorfall im Jahr 2022 um eine durch eine Drittreaktion (Angriff des anderen Hundes) ausgelöste Eskalation handelte, die Beschwerdeführerin selbst verletzt wurde und sie den Vorfall selbst zur Anzeige brachte.

7. In einer Gesamtbetrachtung ergibt sich somit, dass zwar die Voraussetzungen für die Verhängung eines Tierhalteverbotes – eingeschränkt auf Hunde – dem Grunde nach vorliegen, die von der belangten Behörde festgesetzte Dauer von fünf Jahren jedoch als überschießend zu beurteilen ist.

Eine Verbotsdauer von einem Jahr erweist sich im vorliegenden Fall als angemessen sowie ausreichend, um die Beschwerdeführerin nachhaltig zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen anzuhalten und Gefahren hintanzuhalten. Eine kürzere Dauer scheidet aus, zumal der Beschwerdeführerin die Konsequenzen ihres rechtswidrigen Handelns vor Augen geführt werden sollen und auch anderen Tierhaltern die Bedeutung der Einhaltung der gesetzlichen Schutzvorschriften nach dem Wiener Tierhaltegesetz, insbesondere bei als bissig eingestuften Hunden, verdeutlicht werden soll.

8. Im Ergebnis war der Beschwerde teilweise Folge zu geben und die Dauer des verhängten Verbotes entsprechend herabzusetzen.

9. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht konnte sich am eindeutigen Gesetzeswortlaut der angewendeten Bestimmungen des Wiener Tierhaltegesetzes orientieren. Bei der Festlegung der Dauer und des Umfanges des auszusprechenden Verbotes handelt es sich um eine Ermessensentscheidung im Einzelfall. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter

oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. HECHT
Richter